

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

1. Unter dem Namen AVUSA, Aargauischer Verband von Unternehmen mit sozialem Auftrag, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und wird in der Folge Verband genannt.
2. AVUSA ist eine Sektion von ARTISET mit den beiden Branchenverbänden INSOS Schweiz und YOUVITA Schweiz.

Art. 2 – Zweck und Auftrag

1. Zweck

Der Verband unterstützt seine Mitglieder in ihrem sozialen Auftrag für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, fördert ihre Zusammenarbeit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.

2. Auftrag

1. Der Verband engagiert sich für die Kontinuität und Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen seiner Mitglieder.
2. Er ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, Behörden, Verwaltungsorgane, schweizerischen Dachverbände und weitere Organisationen und vertritt ihnen gegenüber die Interessen seiner Mitglieder.
3. Er vermittelt Informationen, professionelle Unterstützung und Beratung.
4. Er setzt sich ein für die Aus- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern beschäftigten Berufsgruppen.
5. Er fördert aktiv den Austausch von Erfahrungen und Arbeitsunterlagen unter seinen Mitgliedern.
6. Er legt permanente Aufgaben und deren Zuweisung fest und erteilt Projektaufträge.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder

1. Als Mitglieder können vom Vorstand privatrechtliche Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit sozialem Auftrag in den Verband aufgenommen werden, welche mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Besitz einer Betriebsbewilligung des Kantons Aargau
 - Besitz einer Anerkennung des Kantons Aargau
 - Eine gemeinnützige Unternehmung aus dem Bereich Medizin, Psychiatrie oder Justiz sind
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen.
3. Mitglieder von AVUSA sind in der Regel Mitglied des Dachverbands ARTISET mit den Branchenverbänden INSOS und YOUVITA.

Art. 4 -- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch folgende Schritte:

1. Wenn die Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder durch Schliessung des Unternehmens,
2. Durch Austritt des Mitglieds. Dieser muss schriftlich an den Vorstand auf Ende eines Jahrs, unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erfolgen,
3. Durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist endgültig. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere ein das Ansehen des Verbands schädigendes Verhalten, wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Verbands sowie Nichtbezahlung von Beiträgen nach erfolgloser Mahnung.

III. Organisation

Geschäftsstelle AVUSA

Mühlemattstrasse 42

5000 Aarau

062 562 99 60

info@avusa.ch

www.avusa.ch

Art. 5 – Organe

1. Die Organe des Verbands sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. Revisionsstelle

Art. 6 – Struktur

1. Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen innerhalb des Bereichs Kinder/Jugendliche und des Bereichs Erwachsene werden die Spartenkonferenz Kinder/Jugendliche und die Spartenkonferenz Erwachsene eingesetzt.
2. AVUSA unterhält eine Geschäftsstelle.
3. AVUSA kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachgruppen und Projektgruppen einsetzen.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 7 – Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie besteht aus ermächtigten Personen der ordentlichen Verbandsmitglieder.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitstellen des Mitglieds (inkl. auf Vollzeitstellen umgerechnete Teilpensen, exkl. Klientinnen und Klienten) und wird wie folgt festgelegt:

1 - 25	Vollzeitstellen	1 Stimme
26 - 75	Vollzeitstellen	2 Stimmen
76 - 150	Vollzeitstellen	3 Stimmen
>150	Vollzeitstellen	4 Stimmen

Art. 8 – Einberufung und Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertretung geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen:
 - auf Beschluss des Vorstands;
 - auf Antrag eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder, innert 6 Wochen nach dessen Eingang. Der begründete Antrag ist dem Vorstand einzureichen.
4. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Anträge können seitens der Mitglieder oder eines nationalen Dachverbands eingebracht werden. Sie sind auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis 4 Wochen vorher zugestellt worden sind. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.
6. Falls eine ausserordentliche Situation dies erfordert, kann der Vorstand anordnen, dass die Mitgliederversammlung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt wird. Diese Anordnung muss den Mitgliedern mindestens vier Tage zuvor schriftlich mitgeteilt oder elektronisch publiziert werden.

Art. 9 – Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

1. Genehmigung der Statuten,
2. Genehmigung des Leitbilds,
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Beitragsreglements,
4. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands,
5. Genehmigung des Voranschlags,
6. Wahl des Vorstands, des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Revisionsstelle,
7. Wahl der Delegierten für die nationalen Dachverbände,
8. Entscheid über Sachgeschäfte gemäss Traktanden,

9. Genehmigung der Eröffnung oder Schliessung einer Geschäftsstelle sowie
10. Auflösung oder Fusion des Verbands.

Art. 10 – Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorgaben:

1. Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmrechte entschieden.
2. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
3. Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung des Verbands erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
4. Bei Sachgeschäften, welche einzig im Zusammenhang mit INSOS Schweiz oder YOUVITA Schweiz stehen, sind nur die Vertretungen der Unternehmen stimmberechtigt, welche auch Mitglied bei der jeweiligen Dachorganisation sind.

V. Vorstand

Art. 11 – Zusammensetzung, Wählbarkeit und Beschlussfassung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten¹, dem Vizepräsidenten aus der Sparte Kinder/Jugendliche, dem Vizepräsidenten aus der Sparte Erwachsene sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder sind Gesamtleitungen von Mitgliedsunternehmen.
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Die Vizepräsidenten haben je den Vorsitz der Spartenkonferenz Kinder/Jugendliche und der Spartenkonferenz Erwachsene.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.
7. Falls die Situation dies erfordert, kann der Vorstand Beschlüsse auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form fassen. Der Präsident teilt dies den Mitgliedern des Vorstands mindestens zwei Tage zuvor in geeigneter Weise mit.

Art. 12 – Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und ist für alle Geschäfte verantwortlich, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Verbands zugewiesen sind.
2. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
3. Er kann für die Bearbeitung der Vorstandsaufgaben zweckdienliche Ressorts bilden.
4. Er setzt Projektgruppen ein und wählt deren Mitglieder. Aufgaben und Kompetenzen regelt er im Projektauftrag.
5. Er genehmigt die Reglemente der Fachgruppen.
6. Der Vorstand trifft Personalentscheide auf der Ebene der Geschäftsstelle.

VI. Vorstandsausschuss

Art. 13 – Zusammensetzung

1. Der Vorstandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - den beiden Vizepräsidenten
2. Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten sorgt im Rahmen des Verbandszwecks für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte und für die Vertretung des Verbands nach aussen.
3. Der Geschäftsführer nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Vorstandsausschusses teil und verfügt über ein Antragsrecht.

Art. 14 – Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstandsausschuss ist für seine Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Vorstandssitzung;
2. die Geschäfte zu erledigen, die ihm vom Vorstand übertragen werden;

¹ Die Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Nachfolgend wird der Übersichtlichkeit halber die männliche Form verwendet.

3. die Verwaltung des Vermögens und die Einhaltung des Datenschutzes zu beaufsichtigen;
4. die Führung der Geschäftsstelle sicherzustellen.

Art. 15 – Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorstandsausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch eines seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Der Vorstandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Fall von Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
3. Der Vorstandsausschuss ist befugt, seine Beschlüsse ausserhalb einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form zu fassen. Der Präsident teilt dies den Mitgliedern mindestens zwei Tage zuvor in geeigneter Weise mit.

VII. Geschäftsstelle

Art. 16 – Aufgaben und Befugnisse

- a. Art und Umfang der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle werden im Geschäftsstellenreglement geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird.
- b. Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme bei. Er kann in Fach- und Projektgruppen gewählt werden.
- c. Über seine Tätigkeit erstattet der Geschäftsführer dem Vorstand regelmässig Bericht.

VIII. Spartenkonferenzen

Art. 17 – Tätigkeit und Mitgliedschaft

1. Die Spartenkonferenzen bestehen aus den Geschäftsführern der Unternehmen der betreffenden Sparte.
2. Der jeweilige Vizepräsident des Vorstands ist Vorsitzender der Spartenkonferenz.
3. Die Spartenkonferenzen tagen je mindestens 2 Mal pro Jahr.
4. Die Spartenkonferenzen können zur Wahrung gemeinsamer sparteninterner Interessen Fachgruppen einsetzen.
5. Die Geschäftsstelle steht den Spartenkonferenzen für die Organisation der Konferenzen zur Verfügung.
6. Die Spartenkonferenzen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

IX. Fachgruppen

Art. 18 – Tätigkeit und Mitgliedschaft

1. Zur Wahrung gemeinsamer Interessen können die Mitgliederversammlung und die Spartenkonferenzen Fachgruppen bilden.
2. Der Auftrag, die Mitglieder und der Einsatz von spartenübergreifenden Fachgruppen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Auftrag, die Mitglieder und der Einsatz von sparteninternen Fachgruppen werden durch die entsprechende Spartenkonferenz festgelegt.
4. Die Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen sind in Reglementen definiert. Diese werden vom Vorstand genehmigt.
5. Die Fachgruppen bestehen aus einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei Mitgliedern des Verbands. Es sind alle Leitungs- und Fachpersonen aus den Mitgliedsunternehmen wählbar. Die Nomination der Fachgruppenmitglieder erfolgt in einem offenen Verfahren.
6. Die Mitglieder der Fachgruppen werden für die Dauer der Verbandslegislatur gewählt.
7. Die Fachgruppen konstituieren sich selbst.
8. Über ihre Tätigkeit erstatten die Fachgruppen regelmässig Bericht.
9. Die Fachgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
10. Sofern überwiegende Interessen es verlangen, können für die Fachgruppen auch Personen oder Organisationen zur Mitarbeit gewählt werden, die nicht Mitglied von AVUSA werden können.
11. Die Mitglieder der Fachgruppen arbeiten unentgeltlich.

X. Projektgruppen

Art. 19 – Tätigkeit und Mitgliedschaft

1. Zur Behandlung und Prüfung bestimmter Themen kann der Vorstand Projektgruppen einsetzen.
2. Die Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen sind in einem Projektauftrag definiert. Dieser wird vom Vorstand genehmigt.
3. Die Projektgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Verbands. Es sind alle Fachpersonen aus den Mitgliedsunternehmen wählbar. Die Nomination der Projektgruppenmitglieder erfolgt in einem offenen Verfahren.
4. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Projektgruppe werden vom Vorstand für die Dauer des Projekts gewählt.
5. Über ihre Tätigkeit erstatten die Projektgruppen regelmässig Bericht.
6. Die Mitglieder der Projektgruppen arbeiten unentgeltlich.

XI. Partner

Art. 20 – Zusammenarbeit / Vernetzung

1. Die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen von Bund, Kanton und Gemeinden werden als Partner betrachtet.
2. Die Zusammenarbeit mit Partnern des Verbands sowie Partnerorganisationen anderer Kantone und den nationalen Dachverbänden wird durch den Vorstand wahrgenommen.

XII. Revisionsstelle

Art. 21 – Wahl und Wählbarkeit

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen Personen oder einer juristischen Person. Ihre Aufgabe besteht darin, jährlich die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 22 – Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

XIII. Finanzen

Art. 23 – Mittel und Vermögen

1. Der Verband beschafft Mittel durch:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Verkauf und Vermittlung von Dienstleistungen
 - Leistungen gemäss Auftrag und Beiträge der öffentlichen Hand für die Erfüllung vereinbarter Aufgaben
 - Vermögenserträge sowie
 - übrige Beiträge und Zuwendungen
2. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.
3. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

XIV. Weitere Bestimmungen

Art. 24 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Beiträge.

Art. 25 – Datenschutz

1. Der Verband bearbeitet die Daten seiner Mitglieder sorgfältig und sicher. Er beachtet die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Datenbestände werden durch die Geschäftsstelle bearbeitet, regelmässig überprüft und nicht mehr benötigte Daten gelöscht. Sie ist auch verantwortlich für Einhaltung der Datensicherheit.
3. Mit dem Beitritt stimmen die Mitglieder der internen Nutzung ihrer Daten im Rahmen des Verbandszwecks zu, insbesondere zur Förderung des Austausches von Erfahrungen und Arbeitsunterlagen unter den Mitgliedern.
4. Aussenstehenden werden einzig die Adressen bekannt gegeben, soweit dies die Gesetzgebung gestattet und sofern die Weitergabe im Interesse der Mitglieder liegt (z. B. für Sponsoringangebote, Spendenaktionen etc.). Die Geschäftsstelle orientiert die Mitglieder rechtzeitig vor einer geplanten Herausgabe ihrer Adressen. Jedes Mitglied kann die Bekanntgabe seiner Adresse an Dritte jederzeit im Einzelfall oder generell untersagen. Seine Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Berichtigung falscher Angaben zu verlangen.
6. Der Verbandsausschuss regelt die weiteren Einzelheiten und behandelt den Datenschutz betreffende Beanstandungen von Mitgliedern.

XV. Auflösung

Art. 26 – Vermögensübertragung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

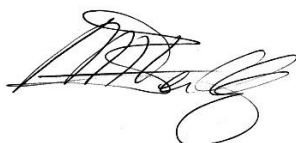
XVI. Schlussbestimmung

Art. 27 – Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden erstmals im Gründungsjahr 2005 erstellt und in den Jahren 2012, 2015, 2017, 2020, 2021 und 2023 abgeändert. Die Änderungen treten jeweils sofort in Kraft.

Aarau, 22. März 2023

Die Präsidentin



Maya Bally Frehner

Der Vizepräsident



Roland Meier

Der Vizepräsident



Thomas Bopp